

Burhan Aygün, Pia Bühler, Rhea Daraboš,
Samira Eissa, Ina Hagen-Jeske,
Isabella Helmi Hans, Merve Arife Kanbur,
Fabienne Molela Moukara, Sharon Ogiemwonyi

RassisMuss MachtKritisch

Interdisziplinäre Perspektiven
auf Rassismusforschung in
Augsburg

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link:
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745870848>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1067818>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über dnb.dnb.de abrufbar.



[PubliQation](#) – Wissenschaft veröffentlichen

Ein Imprint der Books on Demand GmbH,
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2023 Ina Hagen-Jeske
Buchsatz, Umschlagdesign, Herstellung und Verlag:
BoD – [Books on Demand GmbH](#),
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

Abbildung Cover: Street Art in Paris, 2023 (unbekannte*r Künstler*in).
Quelle: Ina Hagen-Jeske.

ISBN 978-3-7458-7084-8

INHALT

VORWORT	7
<i>Ina Hagen-Jeske</i>	
INKLUSION ALS MENSCHENRECHT	13
Ein rassismuskritisches Plädoyer	
<i>Isabella Helmi Hans</i>	
ÜBERWINDEN, WAS KLEIN HÄLT	29
Rassismuskritik und Empowerment als Widerstandsformen gegen Rassismus	
<i>Sharon Ogiemwonyi</i>	
ALLES ANDERS?	49
Der Umgang mit rassifizierenden Differenzen in der deutschsprachigen Erziehungswissenschaft	
<i>Merve Arife Kanbur</i>	
RASSISMUS IM BILDUNGSSYSTEM	67
Die schulische Verantwortung im Kampf gegen Rassismus	
<i>Fabienne Molela Moukara</i>	
HANDICAPS DES DEUTSCHEN BILDUNGSSYSTEMS	89
<i>Burhan Aygün</i>	
MIKRO-AGGRESSIONEN	105
Zur Bedeutung subtiler Rassismen	
<i>Samira Eissa</i>	
WUT IN AUGSBURG	121
Rassismus-Abwehr in Leser*innenbriefen zur Umbenennungsdebatte über das Hotel Maximilian's	
<i>Rhea Darabos</i>	

DAS SCHWEIGEN DER MEHRHEIT	143
Eine rassismuskritische Auseinandersetzung mit dem <i>Weißsein</i> <i>Pia Bühler</i>	
GLOSSAR	157
LITERATURVERZEICHNIS	165
AUTOR*INNENVERZEICHNIS	169

INKLUSION ALS MENSCHENRECHT

EIN RASSISMUSKRITISCHES PLÄDOYER

Isabella Helmi Hans

Die Frage nach den Menschenrechten steht schon immer in Verbindung mit Kämpfen gegen Ungerechtigkeit und Unmenschlichkeit. So wurden zum Beispiel nach jahrelangen Gesprächen und Verhandlungen die Vereinten Nationen gegründet. Heute noch haben die Vereinten Nationen die Friedenssicherung und Achtung der Menschenrechte als Ziel (vgl. Vereinte Nationen 1945). Dies passiert auch heute zweifellos nicht ohne (berechtigte) Kritik, nichtsdestotrotz resultiert der Menschenrechtsbegriff aus dem Bedürfnis nach Gerechtigkeit und Solidarität sowie aus Unrechtsempfinden und Anteilnahme an der Not anderer (vgl. Clapham 2013, S. 187 und 209). Aus diesem Grund ist auch meine Bachelorarbeit entstanden, auf der dieser Bericht basiert.

Dass es Rassismus gibt, werde ich hier nicht diskutieren. Das Bewusstsein über dessen Existenz setze ich hiermit voraus. Worauf ich mich aber fokussieren werde, ist, dass die Existenz von Rassismus Konsequenzen nach sich ziehen *mus*s. Deshalb will ich verstehen und dabei für andere verständlich machen, warum pädagogisches Denken und Handeln rassistisch sein muss. Zentral sind hierbei in einem deutschen Kontext die Begriffe Menschenrechte, Menschenwürde, Inklusion und Rassismus. Wie eng diese Phänomene mit der Pädagogik verwoben sind, werde ich im Folgenden erläutern.

MENSCHENRECHTE

Den Beginn machen die Menschenrechte: „Menschenrechte sind Rechte, die jedem Menschen zustehen. Sie gelten für alle Menschen – einfach, weil sie Menschen sind, jederzeit und überall, ohne irgendeinen Unterschied, etwa aufgrund rassistischer Zuschreibungen, nach Hautfarbe, Geschlecht,

Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand‘ (Art. 2 AEMG)“ (Deutsches Institut für Menschenrechte 2021). Das heißt, dass besonders grundlegende und gewichtige Ansprüche des Menschen geschützt werden sollen, „indem sie die gleiche Freiheit jedes einzelnen Menschen achten, unter Schutz stellen und gewährleisten – individuell, im Rahmen von Gemeinschaft und angesichts von Gruppenzugehörigkeiten“ (Eberlei u. a. 2018, S. 156). Diese Freiheit soll in einer Weise gewährleistet werden, die Diskriminierung vermeidet und Gleichheit sicherstellt (vgl. Eberlei u. a. 2018, S. 157).

Darum lassen sich alle Menschenrechte in Gleichheits-, Freiheits- und Inklusionsrechte einteilen (vgl. Eberlei u. a. 2018, S. 156). Die Freiheitsrechte sollen individuelle Freiheit und Selbstbestimmung gewährleisten. Diese Freiheit soll aber für alle gegeben sein, weswegen die Gleichheitsrechte universell gelten, um Diskriminierungen zu vermeiden und Gleichheit sicherzustellen. Beide hängen eng mit den Inklusionsrechten zusammen: Sollen alle gleich und frei sein, müssen auch wirklich alle an allen Bereichen der Gesellschaft frei und gleich teilhaben können. Die drei Arten der Menschenrechte beeinflussen sich dementsprechend gegenseitig und bedingen sich. Wird eines außen vor gelassen, so gelten die Menschenrechte als Idee nicht mehr universell, unteilbar und gleichwertig (vgl. Eberlei u. a. 2018, S. 156–159). Das bedeutet, dass Menschenrechte die Beziehung von Einzelnen zu und innerhalb der eigenen Gruppe, aber auch zu anderen Gruppen – insbesondere mächtigen und autoritären – regeln (vgl. Clapham 2013, S. 207). Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn klar wird, dass sich die Differenzlinien, welche zum Beispiel im deutschen Grundgesetz genannt werden, auf besonders vulnerable Gruppen beziehen (siehe Art 3. Abs. 3 GG).

Auszug aus dem Deutschen Grundgesetz (GG):

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Das Wort Menschenrecht setzt sich aus zwei Teilen zusammen und zeigt damit, was es zur Aufgabe hat: den Menschen ihre Rechte geben. Genauer heißt das dann: **Alle Menschen** haben exakt die **gleichen Rechte** und **zählen** ohne zu hinterfragen **gleich viel** (vgl. Eberlei u. a. 2018, S. 158). „Bei den Menschenrechten geht es darum, jedem von uns ein Leben in Würde zu ermöglichen [...]“ (Clapham 2013, S. 7). Als Grund für die Menschenrechte wird folglich die Würde angegeben. Wichtig ist hier die Differenzierung des Begriffs, denn es ist nicht würdevolles Verhalten oder Sein

gemeint (vgl. Bielefeldt 2008, S. 13). Die Menschenwürde „kommt [dem Menschen] schlicht aufgrund seines Menschseins zu“ (Bielefeldt 2008, S. 14) und erlaubt (in der Theorie) auch keine Abstufung. Der Menschenwürde liegt im Idealfall also kein Leistungsverständnis zugrunde. Dadurch kann die Würde weder gewonnen noch verloren werden. Sie gilt für alle gleichermaßen. Im Übrigen steht sie sowohl am Anfang als auch am Ende der Begründung der Menschenwürde: Ohne Menschenwürde gäbe es keine Menschenrechte und ohne Menschenrechte gäbe es keine Menschenwürde (vgl. Bielefeldt 2008, S. 17; vgl. Eberlei u. a. 2018, S. 162). Sie folgt also einer zirkulären Argumentation und begründet sich damit selbst. An ihr orientieren und legitimieren sich die Menschenrechte. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Würde direkt im Art. 1 Abs. 1 GG genannt und darin als Basis für weitere Rechtsprechungen verankert. Die Menschenwürde und die dazugehörigen Menschenrechte müssen demnach immer geachtet, geschützt und gewährleistet werden (vgl. Eberlei u. a. 2018, 160). Passiert dies nicht, ist von einer Verletzung der Menschenrechte die Rede (vgl. Burckhart und Jäger 2016, S. 89). Beispielsweise ist das der Fall, wenn Staaten in ihrer Schutzpflicht versagen, „indem sie geltende Gesetze nicht oder nicht konsequent anwenden, indem sie versäumen, Gesetzeslücken zu schließen oder Gesetze angesichts veränderter empirischer Realitäten zu modifizieren“ (Eberlei u. a. 2018, S. 165). Solche (Nicht-)Handlungen gefährden die Würde des Menschen. Das macht Menschenrechte überdies zu „[Abwehrrechten] gegenüber staatlichem Handeln und begründen gleichermaßen Schutzpflichten des Staates“ (Biermann und Pfahl 2016, S. 200). Wichtig ist zusätzlich, dass zwar primär Staaten, aber eben *nicht nur Staaten* den Menschenrechten verpflichtet sind. Auch Menschen haben untereinander eine Verpflichtung: „Als Mitglied der moralischen Gemeinschaft [...], sind wir alle, und zwar unmittelbar, gegenüber allen Menschen zur Rücksichtnahme verpflichtet“ (Menke und Pollmann 2007, 31). Das macht Menschenrechte zu moralisch gültigen Normen, welche, theoretisch, unabhängig von nationalen Grenzen, Politik, Gesellschaftsform, Gesetzen oder Juristik Gültigkeit haben (vgl. Graumann 2011, S. 141).

Es müsste den Lesenden des Textes mittlerweile aufgefallen sein, dass Vieles zwar im Imperativ geschrieben steht, in der Realität oft anders

aussieht. Nicht nur sind Menschenrechte Idealvorstellungen und damit sind sie in ihrer Erreichung unabgeschlossen (vgl. Bielefeldt 2008, S. 20). Die Erfüllung der im Grundgesetz genannten Artikel ist ein niemals endendes theoretisches und dadurch aktuelles Projekt, dessen Einhaltung immer als Ziel zu gelten hat (vgl. Clapham 2013, S. 7). Dies braucht eine Offenheit für Veränderung und ein Problembewusstsein: „Die Menschenrechte verändern sich in Antwort auf neue Herausforderungen [...] und als Ergebnis gesellschaftlicher Lern- und Sensibilisierungsprozesse“ (Bielefeldt 2008, S. 20). So ratifizierte Deutschland z.B. die Behindertenrechtskonvention (BRK) erst 2009 (vgl. Eberlei u. a. 2018, S. 220). Auch die im Grundgesetz und im Allgemeinen Grundgesetz (AGG) genannten Differenzlinien sind das Ergebnis gesellschaftlicher Lern- und Sensibilisierungsprozesse (vgl. Bielefeldt 2008, S. 20), welche immer wieder erweitert werden sollten.

INKLUSION ALS INSTRUMENT

Dies bringt mich zu meiner Kernthese: Es gibt nur ein gesellschaftliches Konzept, welches die aufgezeigte Menschenwürde achtet und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet, nämlich das Konzept der Inklusion. Denn **„jeder Mensch hat das Recht, ein gleichberechtigter Teil der Gesellschaft zu sein“** (Georgi und Keküllüoğlu 2018, S. 44). Inklusion hat genau dies zum Ziel: Durch sie sollen Menschenrechte realisiert werden (vgl. Burckhart und Jäger 2016, S. 89). Das Deutsche Institut für Menschenrechte (2011) definiert Inklusion wie folgt:

„Inklusion bedeutet, dass kein Mensch ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden darf. Als Menschenrecht ist Inklusion unmittelbar verknüpft mit den Ansprüchen auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität“

Dies unterscheidet die Inklusion fundamental von anderen Konzepten. So wird zum Beispiel Integration als eine Eingliederung in ein Ganzes verstanden (vgl. Georgi und Keküllüoğlu 2018, S. 41). Diese Eingliederung

meint dabei eine Anpassungsleistung von Individuen, welche nicht dazugehörig sind (vgl. Georgi und Keküllüoğlu 2018, S. 41-42) und je nach Ausschlussgrund sich sowohl strukturell als auch sozial selbst integrieren beziehungsweise assimilieren sollen (vgl. Georgi und Keküllüoğlu 2018, S. 41). Die Pädagog*innen Ulrike Lingen-Ali und Paul Mecheril (2020, S. 8) definieren Integration wie folgt: „ein Individuum bzw. eine Gruppe wird als zu integrieren bestimmt und somit einer als homogen vorgestellten deutschen Mehrheitsgesellschaft gegenübergestellt“. Diesem Verständnis von Integration folgt auch die Stadt Augsburg. Zwar wird zuerst klar gestellt, dass es sich bei dem „lernenden Konzept“ um eines handeln soll, welches Integration nicht als Einbahnstraße versteht, sondern von allen Mitgliedern der Stadtgesellschaft Mitwirkung erfordert (vgl. Stadt Augsburg – Referat für Bildung und Migration – Büro für gesellschaftliche Integration 2020, S. 22). Es soll sich erstens an alle Augsburger*innen richten, jene mit oder ohne Migrationserfahrung, zweitens an zivilgesellschaftliche Gruppen von Menschen, die neu in die Stadt kommen und drittens die städtische Verwaltung (vgl. Stadt Augsburg – Referat für Bildung und Migration – Büro für gesellschaftliche Integration 2020, S. 23). Jedoch wird anschließend auf die Definition des Bundesministeriums für Migration und Flüchtlinge verwiesen:

„Integration ist ein langfristiger Prozess. Sein Ziel ist es, alle Menschen, die dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland leben, in die Gesellschaft einzubeziehen. Zugewanderten soll eine umfassende und gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht werden. Sie stehen dafür in der Pflicht, Deutsch zu lernen sowie die Verfassung und die Gesetze zu kennen, zu respektieren und zu befolgen.“ (Stadt Augsburg – Referat für Bildung und Migration – Büro für gesellschaftliche Integration 2020, S. 27)

Im Widerspruch zu der anfangs postulierten Gegenseitigkeit von Integrationsprozessen wird hier klar, dass sich die meiste Arbeit auf Seiten der zu Integrierenden – interessanterweise hier auch **nur** in Bezug auf Migration – befindet. Es ist evident, dass das Verständnis von Integration, wie die Stadt Augsburg es nutzt, in erster Linie Menschen in etwas Bestehendes

hineingliedern möchte. Während von Seiten der Mehrheitsgesellschaft lediglich gefordert wird, die Teilhabe zu ermöglichen, stehen Migrierende nicht nur in der Pflicht, gegebene Regeln zu respektieren und die deutsche Sprache zu lernen, sondern es wird auch noch an sie „die explizite Aufforderung formuliert, sich um Integration aktiv zu bemühen“ (Mecheril 2021, S. 92). Eine Gesellschaft, die Integration meint, aber Assimilation und Disziplinierungspraxis lebt (vgl. Lingen-Ali und Mecheril 2020, S. 8), ist eine, die im Widerspruch zum Grundgesetz und dadurch den Menschenrechten steht. Inklusion hingegen geht nicht von einer Art Bringschuld aufgrund einer (konstruierten) Andersartigkeit oder von Systemen, in die eingegliedert werden muss, aus:

„Inklusion ist nicht bloß die Integration von Menschen (beispielsweise mit Behinderung oder Migrationsvita) in das gesellschaftliche Leben, sondern die Anpassung gesellschaftlicher Verhältnisse dergestalt, dass alle Menschen ein aktiver Teil der Gesellschaft sein können. Es geht um die Anpassung der gesellschaftlichen Institutionen an die Realitäten menschlicher Vielfalt. Inklusion ist ein gesellschaftlicher Anspruch, der besagt, dass die Gesellschaft ihrerseits Leistungen erbringen muss, die geeignet sind, Diskriminierung von Menschen jeder Art auf allen Ebenen abzubauen, um eine möglichst chancengerechte Entwicklung aller Menschen zu ermöglichen.“ (Reich 2012 zit. nach Burckhart und Jäger 2016, S. 90).

Auch Diversity ist ein Begriff, welcher inhaltlich der Inklusion nahestehen will. Ähnlich dem Inklusionsbegriff, steht er „für die Mannigfaltigkeit der wirkenden Differenzlinien und die Heterogenität individueller und kollektiver Identitäten, etwa bezogen auf soziale Herkunft, Ethnizität, Religion, sexuelle Orientierung, Behinderung, Alter und Geschlecht“ (Georgi 2018, S. 61). Er soll für Verschiedenheit und Vielfältigkeit stehen und diese in den Menschen benennen, ohne zu hierarchisieren (vgl. Georgi 2018, S. 61). Die Erziehungswissenschaftlerin Viola Georgi geht sogar so weit zu sagen, dass Diversity „gesellschaftliche, auf Homogenität ausgerichtete Normalitätsvorstellungen in Frage [stellt], indem sie Verschiedenheit als Normalfall propagiert“ (Georgi 2018, S. 61). Genau wie bei Integration

wird oft fast schon ein menschenrechtsähnlicher Diskurs in Bezug auf Diversity geführt, bei dem Diversity als „Vermeidung jeglicher struktureller Ausgrenzung, Achtung vor der Individualität jedes einzelnen Menschen und Wertschätzung von sozialen Unterschieden“ (Schwarz-Wölzl und Mad 2003, S. 10) festlegt wird. In der Praxis sieht das oft anders aus. Wichtig für das Verständnis von Diversity ist dabei, dass diese eigentlich aus dem Human Resources Ansatz kommt (vgl. Alicke 2013, S. 8) und in die Pädagogik hineingetragen wurde (Walgenbach 2017, S. 92). Damit ist Diversity ähnlich wie der Integrationsbegriff problematisch, denn die Orientierung am Nutzen einer Person ist schlicht nicht mit den Menschenrechten vereinbar. Der Mensch hat Würde und darf dadurch nicht als Mittel gebraucht werden:

„Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis, oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann etwas anderes als Äquivalent gesetzt werden; was dagegen über allen Preisen erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde“ (Kant 1786/1965, S. 58).³

Diversity entspringt aber einer Idee der Ressourcenorientierung und nutzt dabei die Menschen zur Kostenminimierung und Gewinnmaximierung (vgl. Wendling 2003, S. 79). Dabei steht nicht der Mensch selbst im Vordergrund, sondern die Frage nach seiner Verwertbarkeit für ein Unternehmen. Mit dem Blick auf die Menschenwürde ist das schlicht nicht akzeptabel. Die Würde des Menschen darf nicht bepreis- oder ausschlichtbar sein. Dennoch wird der Diversity Ansatz oft als eine Lösung für das Zusammenleben in Vielfalt gesehen (vgl. Georgi 2018, S. 65). Zwar wurde versucht dieses Problem zu beheben, jedoch kann Diversity nicht von ihrer

3 Kant zu zitieren, wenn sich mit Rassismus und Menschenrechten beschäftigt wird, ist überaus paradox und bedarf einer Kontextualisierung. So wertvoll sein Beitrag zur Würde des Menschen war, so hypokritisch war sie ebenfalls. So übertrug Kant 1775 den Begriff der *Rasse* erst ins Deutsche (vgl. Arndt 2017, S. 30). Diese Würde, welche er beschreibt und anerkennt, galt nicht für andere Gruppen als weiße wohlhabende Männer (vgl. Mecheril und Melter 2010, S. 159). Warum zitiere ich ihn trotzdem? Die Idee der Aufklärung, aus der die Idee der Menschenrechte entspringt, ist unauflöslich mit Kant verbunden. Ihn nicht zu nennen würde bedeuten unwissenschaftlich zu arbeiten.

Historizität und Ideengeschichte getrennt betrachtet werden, so dass sie durch ihre Markierung als Ressource für Fragen in Bezug auf Menschenrechte nicht haltbar ist. Umso besser eignet sich das Inklusionskonzept. In diesem liegt „die Betonung auf der normativen Grundlage, dass der Einzelne unabhängig von seinem ‚Nutzen‘ wertvoll für die Gesellschaft von Anfang an zugehörig ist“ (Alicke 2013, S. 11).

Dass auch die Inklusion eine Andersartigkeit von Individuen konstruiert und darauf sogar ganze Handlungsempfehlungen aufbaut, ist den Vertreter*innen der Inklusion oft (oder auch mal weniger) bewusst. Das Trilemma der Inklusion von Dr. Boger (2017) stellt dies sehr anschaulich dar (siehe Merve Kanburs Beitrag in dieser Publikation).

Deswegen plädiere ich für eine Gesellschaft und – als Erziehungswissenschaftlerin im Speziellen – für eine Pädagogik, die inklusiv denkt und handelt, denn Inklusion bezieht sich auf alle Lebensbereiche und Differenzlinien und somit auch auf jeden Menschen. Wichtig ist dabei die Erkenntnis, dass es bei der Inklusion auch um das Recht geht, diskriminierungsfrei zu leben. Dies bezieht sich auf alle Differenzlinien: Sowohl jene, die im AGG genannt werden (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität (§1 AGG)), als auch jene, die nicht genannt werden. Hierbei kann auf folgende nicht abgeschlossene und nicht hierarchisierte Liste Bezug genommen werden: „Geschlecht (Sex/Gender), ‚Rasse‘/Hautfarben, Klasse/Sozialer Status, jüdische Zugehörigkeit, Religion, Generation/Alter, sexuelle Orientierung, Gesundheit, ‚Behinderung‘, Sprache, Aussehen, Bildung, Nation/Staat, Besitz/finanzieller Status, globale Positionierung, Sesshaftigkeit, Ethnizität“ (Fleischer und Lorenz 2020, S. 248). Auch wenn sie nicht im AGG genannt werden, stellen sie die Realität vieler Menschen dar (und haben wie bereits dargestellt somit auch normative Gültigkeit in Bezug auf Menschenrechte). Das heißt also, die Inklusion ist für die Sicherung und Gewährleistung der Menschenrechte von größter Bedeutung, „[denn] im Unterschied zum Integrationsbegriff geht es beim Inklusionsbegriff um die Anerkennung gesellschaftlicher Diversität, ohne die Gesellschaft in klar voneinander unterscheidbare, scheinbar homogene Gruppen aufzuteilen“ (Georgi und

Keküllüoğlu 2018, S. 44). Dies steht im Widerspruch zu einem Integrationsverständnis, wie es die Stadt Augsburg zum Beispiel anführt. In dem Konzept der Stadt wird als einziges Differenzmerkmal Migrationserfahrung aufgezählt. Damit wird trotz vorheriger Versicherung, dass in dem Konzept nicht nur Migrationsandere fokussiert werden, dennoch Migrationserfahrung betont und als different konstruiert und dadurch die Gesellschaft aufgeteilt in eine Norm und dessen Abweichung. In solchen Fällen heißt Integration, Assimilation zu erwarten, aber von Gleichheit, Freiheit und Inklusion zu sprechen. Inklusion dagegen ist „sowohl ein eigenständiges Recht, als auch ein wichtiges Prinzip, ohne dessen Anwendung die Durchsetzung der Menschenrechte unvollständig bleibt“ (Deutsches Institut für Menschenrechte 2011). Mit der Inklusion verbinden sich also „Ansprüche auf Gleichheit, freie Selbstbestimmung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ (Burckhart und Jäger 2016, S. 89).

INKLUSION ALS RASSISMUSKRITIK

In Anbetracht des Inklusionsverständnisses wird klar, welche fundamentale Bedeutung jenes für eine gerechtere Welt hat. Bei der Verwirklichung dieses Ziels spielt die Arbeit gegen und Kritik am Rassismus eine große Rolle. Denn Rassismus und diesen erleben zu müssen, ist ein Bruch mit den Menschenrechten:

„Rassismus ist ein gesellschaftliches Macht- und Ungleichheitsverhältnis, das auf verschiedenen Ebenen in der Gesellschaft wirkt und hergestellt wird. Rassismus basiert darauf, dass die Unterschiedlichkeit von Menschen konstruiert wird anhand willkürlich gewählter tatsächlicher oder vermeintlicher und zugeschriebener physischer oder kultureller/religiöser Merkmale. Auf dieser Grundlage werden Menschen in Gruppen eingeteilt. Zu den Einteilungskriterien gehören zum Beispiel das äußere Erscheinungsbild (insbesondere die – ihrerseits willkürlich definierte – Hautfarbe), die Herkunft beziehungsweise Nationalität, Sprache, Migrationsgeschichte oder die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft. Die so in Gruppen zusammengefassten Personen werden

mit bestimmten und in der Regel abwertenden Charaktereigenschaften belegt (Zuschreibung), mit der Folge, dass sie nicht mehr als Individuen wahrgenommen werden. Dabei werden die Eigenschaften der so konstruierten ‚Anderen‘ der ebenso konstruierten Vorstellung eines ‚Wir‘ gegenübergestellt. Auf diese Weise werden Menschen zu ‚Rassen‘ gemacht. Dieser Prozess der Rassialisierung geschieht aus einer gesellschaftlichen Machtposition heraus, die auf historisch gewachsenen, politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnissen basiert“ (Brander und Carega 2020, S. 576 f.).

Rassismus führt folglich zu Verletzungen der Freiheit, Gleichheit und der Unversehrtheit. Dies macht die Erfahrung von Rassismen zu einer Verletzung der Würde des Menschen und dadurch auch der Menschenrechte. Es steht im deutschen Grundgesetz geschrieben, dass den Menschen ein menschenwürdiges Leben zusteht, eines, in dem sie sicher, frei und gleich sind, keine Diskriminierung und folglich auch keine Rassismen erfahren müssen. Ist dies nicht gegeben, so stehen der Staat und seine Menschen in der Verantwortung, diesen Zustand der Verletzung zu beenden und ihrer Schutzpflicht nachzukommen. Das bedeutet, dass das Diskriminierungsverbot eigentlich „als unmittelbar umzusetzende Querschnittsverpflichtung aller Menschenrechte verstanden werden“ kann (und muss) (vgl. Eberlei u. a. 2018, S. 158). Der Schutz vor rassistischer Diskriminierung soll also den Menschen und dessen Würde und Rechte achten und gewährleisten. Eine „Rassismus kritisierende Pädagogik“ (Machold 2011, S. 289) wird dabei zum Schlüsselement, denn sie hängt unmittelbar mit einer inklusiven Welt und Gesellschaft zusammen. Denn die Ziele einer rassismuskritischen Pädagogik gehen mit einer inklusiven Vision Hand in Hand, denn die „Rassismuskritik hat den Anspruch, das Versprechen der Menschenrechte für alle Menschen bedingungslos und in vollständiger Weise einzulösen“ (Seng und Warrach 2020, S. 7).

INKLUSION ALS MENSCHENRECHT

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass jede einzelne Person aufgrund der Menschenwürde das Recht darauf hat, dass die eigenen Menschenrechte vom Staat nicht nur geschützt und geachtet, sondern auch gewährleistet und umgesetzt werden (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2011). Sich für Menschenrechte einzusetzen, heißt dabei meines Erachtens auch, sich gegen Rassismus und für Inklusion einzusetzen. Hierfür braucht es eine Abkehr von Integrationsbestreben und -konzepten und damit eine Fokussierung auf eine menschenwürdige Ausrichtung der eigenen Politik. Der Einsatz für eine inklusive Haltung und die Kritik am Rassismus ist dann gleichzeitig ein Einsatz für die Menschenrechte. Durch Bildung lässt sich eine breite Masse an Personen für Menschenrechte sensibilisieren. Deswegen plädiere ich für verpflichtende Bildungsmaßnahmen, insbesondere für Menschen, die in staatlichen Institutionen, wie zum Beispiel der Polizei, den Ämtern, Gerichten oder Verwaltungen tätig sind. Ansonsten wird etwas so Bedeutsames, Universelles und Unteilbares, wie die Achtung der Würde jeder einzelnen Person, vernachlässigt. Einen besonderen Fokus möchte ich schlussendlich auf Menschen setzen, welche von Diskriminierung betroffen sind. Für uns braucht es Räume, welche selbst gestaltet werden und bei denen Fragen, welche uns betreffen, besprochen und geklärt werden können. Die Frage danach, wie eine inklusive Gesellschaft aussehen soll, muss von Seiten der Unterdrückten beantwortet werden, denn eine nachhaltige Veränderung hin zu einer inklusiven Gesellschaft kann nur dann passieren, wenn nicht mehr für uns oder über uns geredet wird. Wir haben und hatten schon immer eine eigene Stimme, welche nur endlich gehört werden muss.

„Die Situation der Unterdrückung ist zwar eine enthumanisierte und enthumanisierende Totalität, die auf die Unterdrücker ebenso wirkt wie auf die von ihnen Unterdrückten, aber es sind doch die letzteren, die aus ihrer zerstörten Menschlichkeit heraus den Kampf um vollkommeneres Menschsein für beide führen muss. Der Unterdrücker, der selber enthumanisiert ist, weil er andere enthumanisiert, ist nicht in der Lage, diesen Kampf zu führen“ (Freire 1971, S. 42 f.).

LITERATURVERZEICHNIS

- Alicke, T. (2013): Integration – Diversity – Inklusion. In: Beiträge zur Jugendsozialarbeit. Heft 3
- Arndt, S. (2017): Rassismus. Eine viel zu lange Geschichte. In: Fereidooni, K./El, M. (Hrsg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer VS
- Bielefeldt, H. (2008): Menschenwürde. Der Grund der Menschenrechte. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. URL: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/studie_menschenwuerde_2008.pdf
- Biermann, J./Pfahl, L. (2016): Menschenrechtliche Zugänge und inklusive Bildung. In: Hedderich, I./Biewer, G./Hollenweger, J./Markowetz, R. (Hrsg.): Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt
- Boger, M.-A. (2017): Theorien der Inklusion – eine Übersicht. In: Zeitschrift für Inklusion
- Brander, P./Carega, P. (2020): Kompass. Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, Ausgabe 2012/2015 neu überarbeitet und vollständig überarbeitet
- Burckhart, H./Jäger, B. (2016): Menschenrechte. In: Hedderich, I./Biewer, G./Hollenweger, J./Markowetz, R. (Hrsg.): Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt
- Clapham, A. (2013): Menschenrechte. Eine kurze Einführung. Stuttgart: Reclam

Deutsches Institut für Menschenrechte (2011): Inklusion als Menschenrecht. URL: www.inklusion-als-menschenrecht.de/ [Zugriff: 05.08.2021]

Deutsches Institut für Menschenrechte (02.08.2021): Was sind Menschenrechte? URL: www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/menschenrechtsbildung/was-sind-menschenrechte [Zugriff: 02.08.2021]

Eberlei, W./Neuhoff, K./Riekenbrauk, K. (2018): Menschenrechte – Kompass für die Soziale Arbeit. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer

Fleischer, E./Lorenz, F. (2020): Mit dem Anti-Bias Ansatz Macht und Diskriminierung in der Sozialen Arbeit definieren. In: Skorsetz, N./Bonanati, M./Kucharz, D. (Hrsg.): Diversität und soziale Ungleichheit. Herausforderungen an die Integrationsleistung der Grundschule. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden; Imprint: Springer VS

Freire, P. (1971): Pädagogik der Unterdrückten. Stuttgart: Kreuz-Verlag

Georgi, V.B. (2018): Diversity. In: Gogolin, I./Georgi, V.B./Krüger-Potratz, M./Lengyel, D./Sandfuchs, U. (Hrsg.): Handbuch interkulturelle Pädagogik. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt

Georgi, V.B./Keküllüoğlu, F. (2018): Integration – Inklusion. In: Gogolin, I./Georgi, V.B./Krüger-Potratz, M./Lengyel, D./Sandfuchs, U. (Hrsg.): Handbuch interkulturelle Pädagogik. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt

Graumann, S. (2011): Assistierte Freiheit. Von einer Behindertenpolitik der Wohltätigkeit zu einer Politik der Menschenrechte. Frankfurt am Main: Campus. URL: search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&scope=site&db=nlebk&db=nlabk&AN=832916

Integrationskonzept für die Stadt Augsburg (2020). URL: www.augsburg.de/fileadmin/user_upload/verwaltungswegweiser/

[buero_fuer_migration_interkultur_und_vielfalt/Integrationskonzept.pdf](#) [Zugriff: 05.08. 2021]

Kant, I. (1786/1965): Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Hamburg: Felix Meiner Verlag, 3. Aufl.

Lingen-Ali/Mecheril, P. (2020): Integration – Kritik einer Integrationspraxis. In: Pickel, G./Decker, O./Kailitz, S./Röder, A./Schulze Wessel, J. (Hrsg.): Handbuch Integration. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden

Machold, C. (2011): (Anti-)Rassismus kritisch (ge-)lesen. Verstrickung und Reproduktion als Herausforderung für die pädagogische Praxis. Eine diskurstheoretische Perspektive. In: Scharathow, W./Leiprecht, R. (Hrsg.): Rassismuskritische Bildungsarbeit. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, 2. Aufl.

Mecheril, P. (2021): Migrationspädagogik. Hagen: Fern Universität Hagen, Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften

Mecheril, P./Melter, C. (2010): Gewöhnliche Unterscheidungen. Wege aus dem Rassismus. In: Mecheril, P./Kalpaka, A./Melter, C./Dirim, İ./Castro Varela, M.d.M. (Hrsg.): Migrationspädagogik. Weinheim und Basel: Beltz Verlag

Menke, C./Pollmann, A. (2007): Philosophie der Menschenrechte zur Einführung. Hamburg: Junius, 2. Auflage 2008

Schwarz-Wölzl, M./Mad, C. (2003): Diversity und Managing Diversity Teil 1: Theoretische Grundlagen. Wien: Zentrum für Soziale Innovation

Seng, S./Warrach, N. (Hrsg.) (2020): Rassismuskritische Öffnung II. Impulse zur rassismuskritische Entwicklungen der Jugend(verbands)arbeit. Düsseldorf: Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismuserarbeit e.V. (IDA). URL: www.idaev.de/fileadmin/user_upload/

[pdf/publikationen/Reader/Broschuere_RKOE_II_Screenversion_final.pdf](#)

Vereinte Nationen (1945): UN-Charta. URL: unric.org/de/charta/ [Zugriff: 02.08. 2021]

Walgenbach, K. (2017): Heterogenität – Intersektionalität – Diversity in der Erziehungswissenschaft. Opladen und Toronto: Verlag Barbara Budrich, 2., durchgesehene Auflage. URL: www.utb-studi-e-book.de/9783838586700

Wendling, L. (2003): Intercultural Human Resources Development Europe. Ergebnisse einer explorativen Studie in Deutschland und den Niederlanden. In: Jung, R.H. (Hrsg.): Vielfalt gestalten. Kulturenvielfalt als Herausforderung für Gesellschaft und Organisationen in Europa = Managing diversity. Frankfurt am Main: IKO Verl. für Interkulturelle Kommunikation, 3. Aufl.